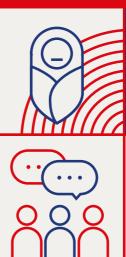




HEBAMMEN

Nordrhein-Westfalen e.V.







FORTBILDUNGS-VERPFLICHTUNG FÜR HEBAMMEN IN NRW

1. RECHTLICHER RAHMEN

Den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Hebammentätigkeit in Nordrhein-Westfalen bilden folgende Gesetze und Verordnungen:

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S.1759)

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39)

Landesgesetz über den Beruf der Hebammen Nordrhein-Westfalen

Berufsordnung Hebammen Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW)

Zuständigkeitsverordnung Heilberufe Nordrhein-Westfalen

<u>Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in</u> Nordrhein-Westfalen (DVO-HebG NRW)

- Alle Hebammen in Nordrhein-Westfalen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet.
- In einem Zeitraum von 3 Jahren müssen sie der <u>zuständigen Behörde</u> mindestens 60 berufsaufgabenbezogene Fortbildungsstunden nachweisen.¹
- Davon fallen 20 Stunden auf den Bereich des Notfallmanagements. ²
- Besonderheit Praxisanleitung:
 - Zur Praxisanleitung qualifizierte Hebammen haben laut §10 HebStPrV in einem Jahr 24 berufspädagogische Fortbildungsstunden nachzuweisen.³
 - Abweichend davon wird in NRW der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist dann entsprechend zu erhöhen. Somit ergeben sich in einem Zeitraum von 3 Jahren 72 berufspädagogische Fortbildungsstunden. ⁴
 - Geeignete Maßnahmen zur berufspädagogischen Fortbildung sind insbesondere berufspädagogische oder didaktische Fortbildungsveranstaltungen an Hochschulen oder einschlägigen Fortbildungsstätten.

 Dabei werden alle geleisteten 72 Stunden auf die berufsaufgabenbezogene Fortbildungsverpflichtung angerechnet. Ausgenommen sind hier die verpflichtenden 20 Fortbildungsstunden im Bereich Notfallmanagement.

Anerkennungsfähig laut <u>Berufsordnung</u> <u>für Hebammen</u> (HebBO NRW)

Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen

Unter berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen sind Inhalte zu verstehen, die

- aktuelle, insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse
- sowie vertieftes Wissen zur Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Aufgabenbereichen der Hebammentätigkeit (Schwangerschaft, Geburtshilfe, Wochenbett, Stillzeit sowie Notfallmanagement und Sonstiges) vermitteln.

Geeignete Maßnahmen zur berufsaufgabenbezogenen Fortbildung laut **HebBO NRW** Fortbildungsveranstaltungen:

- · von Hebammenverbänden
- von staatlich anerkannten Einrichtungen mit Gesamtverantwortung für die Hebammenausbildung
- berufspädagogische Fortbildungen für und zur Praxisanleitung

Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen können deren Eignung gegen Gebühr vorab prüfen lassen.

¹ Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtsstunde.

² Fortbildungen zum Notfallmanagement können nicht in digitaler Form erbracht werden

³ Berufspädagogische Fortbildungsstunden können bis zu 50% in digitaler Form erbracht werden

^{4 §5} Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes in Nordrhein-Westfalen (DVO-HebG NRW)

1. RECHTLICHER RAHMEN

Beispiele Zeitraum: 3 Jahre				
Hebamme ohne Qualifikation Praxisanleitung		Hebamme mit Qualifikation Praxisanleitung		
 20 Stunden Notfallmanagement 40 Stunden berufsaufgaben- bezogene Fortbildungen 		 20 Stunden Notfallmanagement 40 Stunden berufsaufgaben- bezogene Fortbildungen 72 Stunden berufspädagogische Fortbildungen (auf berufsaufgaben- bezogene Stunden anrechenbar) 		
Präsenz	Digital oder Präsenz	Präsenz	Digital oder Präsenz	
20 Stunden Notfallmanage- ment	40 Stunden berufsauf- gabenbezogene Fortbildungen	50% berufspäda- gogischer Schwer- punkt ≙ 36 Stunden	50% berufspäda- gogischer Schwer- punkt ≙ 36 Stunden	
		20 Stunden Notfallmanage- ment	40 Stunden berufsaufgaben- bezogene Fortbil- dungen, können aus berufspäda- gogischem Anteil bestehen	



2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

2.1. Wechsel der Zuständigkeiten

- zum 1. April 2024 sind die Bezirksregierungen die für die Aufsicht zuständigen Behörden.
 - NRW ist in 5 Regierungsbezirke aufgeteilt: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.
- Zuständig sind jeweils die Dezernate 24 der Bezirksregierung am Tätigkeitsort der Hebamme.



2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

2.2. Ansprechpartner*innen Bezirksregierungen

Regierungs- bezirk	Postanschrift	Ansprechpartner	Hinweise
<u>Arnsberg</u>	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 24 Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg	Janina Schulte Tel. 02931/82-2336 Audry Becker Tel. 02931/82-2394 Maike Ochsenfeld Tel. 02931/82-2269 gesundheitsfachberufe@ bra.nrw.de	Telefonische Sprechzeiten: Mo./Mi./Do./ Fr. 10:00 bis 12:00 Uhr Di. 13:00 bis 15:00 Uhr
<u>Detmold</u>	Bezirksregierung Detmold Dezernat 24 Leopoldstr. 15 32756 Detmold	Birgit Busse-Sander Tel. 05231/71-2431 birgit.busse-sander@brdt.nrw.de	
<u>Düsseldorf</u>	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 24 Postfach 300865 40408 Düsseldorf	dez24.gesundheitsfachberufe@ brd.nrw.de	
<u>Köln</u>	Bezirksregierung Köln Dezernat 24 50606 Köln	Uwe Beyer Tel. 0221/147-2532 Fax 0221/147-2887 uwe.beyer@bezreg-koeln.nrw.de 24-GFB@bezreg-koeln.nrw.de	Ansprechpartner für Praxisanleitung, Gesundheitsfachberufe 24-praxisanleitung-gfb@bezreg-koeln.nrw.de
<u>Münster</u>	Bezirksregierung Münster Dezernat 24 48128 Münster	Patricia Mohnen Tel. 0251/411-4316 Fax 0251/411-84316 patricia.mohnen@brms.nrw.de gesundheitsfachberufe@ bezreg-muenster.nrw.de	Weitere Ansprechpartner*innen: Christine Jäkel Tel. 0251/411-2436 Sophia Ahlers Tel. 0251/411-4811

3. NACHWEISE ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT ERBRINGEN

3.1. Allgemeine Hinweise

- Seit dem 1. April 2024 erfolgt der Nachweis über erbrachte Fortbildungsstunden digital über das eNÜG-Portal.
- Es können bis zu 75 Dokumente hochgeladen werden.
- Notfallstunden fallen auch unter die berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen, aber es kann innerhalb der Maske angegeben werden, ob es sich um Notfallstunden handelt.
- Berufspädagogische Fortbildungsstunden können optional kenntlich gemacht werden.
- Ist die Fortbildungspflicht erfüllt, erscheint ein grünes Häkchen.
 - Es wird keine extra Bescheinigung über die erfüllte Fortbildungspflicht ausgestellt.
 - Sollte eine Bescheinigung für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung benötigt werden (z.B. für den Arbeitgeber), kann ein Screenshot gemacht werden, auf dem das grüne Häkchen und der Hinweis "Fortbildungspflicht erfüllt" deutlich zu sehen ist.
- Der aktuelle dreijährige Nachweiszeitraum läuft vom 01.01.2024- 31.12.2026 4.
- Fortbildungen, die zwischen 31.05.2023 und 01.01.2024 besucht wurden, können mit hochgeladen werden und werden in dieser Übergangszeit berücksichtigt.

3.2. Was ist, wenn es keine Anerkennung im Vorfeld gab?

Sollte eine Fortbildung im Vorfeld nicht als geeignete Fortbildung anerkannt worden sein, ist es wichtig, dass am Ende der Veranstaltung ein aussagekräftiges Teilnahmezertifikat steht, welches im *eNÜG-Portal* als PDF hochgeladen werden kann. Ausgewiesen sein sollten mindestens:

- · Name und Geburtsdatum der/des Teilnehmenden
 - Wichtig: NICHT handschriftlich eingetragen
- · Inhalte der Fortbildung
- Anzahl der Stunden, insbes. separate Ausweisung von Notfallstunden
- Datum und Unterschrift des Fortbildungsanbieters

3. NACHWEISE ZUR FORTBILDUNGSPFLICHT ERBRINGEN

3.3. Wer meldet: Arbeitgeber oder Hebamme?

- Die Verantwortung für den Nachweis der Fortbildungspflicht obliegt der Hebamme!
- Wenn die Hebamme sowohl angestellt als auch freiberuflich tätig ist, sollte sie die Meldung selbst vornehmen, da sonst zwei Accounts im Portal angelegt werden.
- Ausschließlich angestellte Hebammen sollten mit dem Arbeitgeber absprechen, wer die Meldung vornimmt.
 - Achtung! Die Verantwortung für die Meldung verbleibt bei der Hebamme!
 - Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte und die Verantwortung der Hebamme empfiehlt der LVH NRW, dass auch die angestellte Hebamme die Meldung selbst übernimmt.

3.4. Tätigkeitsanzeige

- Bitte die Tätigkeitsanzeige im eNÜG-Portal sorgfältig ausfüllen!
- Die angegebenen Daten werden langfristig Auskunft über die Versorgung mit Hebammen in NRW geben.



4. RUHEN DER FORTBILDUNGS-VERPFLICHTUNG

Die Fortbildungspflicht nach HebBO (Absatz 1) ruht auf Antrag bei

- Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist
- 2. Elternzeit
- 3. Arbeitsunfähigkeit oder
- 4. ruhender Berufstätigkeit

soweit diese mindestens drei Monate andauern. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt.

Laut §5 DVO-HebG NRW ruht auch die Verpflichtung zur berufspädagogischen Fortbildung, sofern die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung ruht.

Sollte die Fortbildungsverpflichtung wegen o.g. Gründe ruhen, so reduziert sich die Gesamtzahl der zu erbringenden Fortbildungsstunden.

Bei einer Fortbildungsverpflichtung von 60 Stunden in 3 Jahren entfallen auf einen Monat umgerechnet 1,66 Fortbildungsstunden. Somit reduziert sich die Zahl der Fortbildungsstunden um 1,66 Stunden pro Monat mit ruhender Tätigkeit.

Beispiele

4 Monate ruhende Tätigkeit

= 4 × 1,66 Stunden = 6,64 Stunden > werden abgerundet > 6 Stunden weniger Fortbildungen erbringen = 54 Fortbildungsstunden im Nachweiszeitraum von 3 Jahren

14 Monate ruhende Tätigkeit

= 14 × 1,66 Stunden = 23,24 Stunden > werden abgerundet > 23 Stunden weniger Fortbildungen erbringen = 37 Fortbildungsstunden im Nachweiszeitraum von 3 Jahren

5. FORTBILDUNGEN ALS VERANSTALTER*IN ANERKENNEN LASSEN

Wann sollte die Veranstaltung angemeldet werden?	 Fortbildungen können vorab geprüft werden, müssen aber nicht zwingend (siehe § 7 Abs. 2 HebBO NRW am besten 4 Wochen vorher, damit genügend Zeit bleibt
Wie wird beantragt?	Ein formloser Antrag per Mail an die zuständige Bezirksregierung genügt.
Wer ist zuständig?	Die jeweilige Bezirksregierung. Zuständig sind jeweils die Dezernate 24.
Was wird geprüft?	 Teilnehmerzahlen Qualifikationsnachweise der Dozierenden Ggfs. Raumplan/ Grundriss Das gesamte Fortbildungskonzept, sodass sich im Ergebnis ein schlüssiges Gesamtbild ergibt Das Seminarkonzept muss sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum von Hebammen gemäß Anlage 2 der HebBO NRW beziehen.
Fallen Kosten an?	 Die Behörden erheben eine Gebühr für die Vorab-Anerkennung (Gebührenrahmen vgl. Tarifstelle 12.1.3.7 der AVwGebO NRW). Gebührenrahmen bewegt sich innerhalb eines Ermessenspielraums der Behörden zwischen 25,-und 100,-€. In der Regel 50,-€ in NRW

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an die jeweilige Bezirksregierung.

6. BERUFSAUFGABENBEZOGENE FORTBILDUNGEN

Aus: Anlage zu § 7 Absatz 4 HebBO NRW

Unter berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen sind Inhalte zu verstehen, die aktuelle, insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse sowie vertieftes Wissen zur Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Aufgabenbereichen der Hebammentätigkeit (Schwangerschaft, Geburtshilfe, Wochenbett und Stillzeit sowie Notfallmanagement) vermitteln.

Erfasst werden insbesondere:

Schwangerschaft

- Schwangerenvorsorge (auch Mutterschaftsrichtlinien)
- Abgrenzung von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen
- · Schwangerschaftsbeschwerden und deren Behandlung oder Linderung
- · Geburtsvorbereitung, Kursleitung
- Schwangerschaftsgymnastik, Bewegung in der Schwangerschaft
- Ernährungsberatung der Schwangeren, insbesondere zur Prophylaxe von Adipositas, Hypertonie und fetaler Makrosomie
- Psychohygiene
- Rauchentwöhnung
- · Information zur Pränataldiagnostik
- · Maßnahmen zur Verringerung von Ängsten
- · Maßnahmen zur Prävention von Frühgeburten
- Schwangerschaftsbedingte Erkrankungen (zum Beispiel Gestationsdiabetes, schwangerschaftsindizierte Hypertonie)
- Begleitung und Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung (Bindungsförderung)
- Dokumentation

6. BERUFSAUFGABENBEZOGENE FORTBILDUNGEN

Geburtshilfe

- · Förderung der physiologischen Geburt, hebammengeleitete Geburtshilfe
- Einschätzung des Geburtsfortschrittes und des kindlichen Wohlbefindens
- · Bedeutung von Geburtsschmerz; nicht-medikamentöse Schmerzbehandlung
- · Gebärhaltungen, Wassergeburt
- · Bonding und Stillförderung nach der Geburt
- Versorgung eines Dammschnittes oder -risses
- · Risikoeinschätzung und Risikomanagement
- · Notfallmanagement in der (hebammengeleiteten) Geburtshilfe
- · ungeplante Hausgeburt
- · Dokumentation und Haftung in der Geburtshilfe
- Einbeziehung von Vätern und anderen Angehörigen in die Geburtsarbeit

Wochenbett und Stillzeit

- · Wochenbettbetreuung und -pflege
- Prävention von Rückbildungs- und Wundheilungsstörungen
- · Stillberatung, -förderung, -anleitung
- · Säuglingsernährung im ersten Lebensjahr
- Stillen unter erschwerten Bedingungen (zum Beispiel Mehrlinge, Frühgeborene, Säuglinge mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten)
- · Hebammenhilfe für Mütter mit psychischen Erkrankungen
- Interdisziplinäre Betreuung von vulnerablen Mutter-Kind-Paaren
- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Bindungsforschung
- · Frühkindliche Entwicklung
- Prophylaxe von postpartalen Infektionen
- Informationen zu aktuellen Impfempfehlungen für Säuglinge

- Prävention des plötzlichen Säuglingstodes
- Informationen zur Unfallverhütung und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kind
- Beratung zur Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung
- Beckenboden- und Rückbildungsgymnastik
- Hebammenhilfe und Trauerbegleitung bei verstorbenem Baby

Notfallmanagement

Hebammen arbeiten vorrangig im Bereich der physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Jedoch ist ständig mit dem Eintritt einer latenten oder akuten Notsituation zu rechnen, die erkannt und adäquat behandelt werden muss. Zu unterscheiden sind Notsituationen, die das Kind betreffen und solchen, die die Mutter betreffen.

Kindliche Notfälle, insbesondere:

- unerwartete Frühgeburten
- intrapartale Notfallsituationen
- · unerwartete Beckenendlage
- Nabelschnurvorfall
- · vorzeitige Plazentalösung
- Schulterdystokie
- Amnioninfektionssyndrom
- Fehlbildungen
- Atemnotsyndrom
- · Reanimation des Neugeborenen
- Erstversorgung kindlicher Geburtsverletzungen

Mütterliche Notfälle, insbesondere:

- Blutungen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Hypertensive Erkrankungen, Eklampsie, Präklampsie/ HELLP-Syndrom
- · Thrombose, Embolie
- Infektionen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

6. BERUFSAUFGABENBEZOGENE FORTBILDUNGEN

Sonstiges

- Sensibilisierung im Umgang mit Intergeschlechtlichkeit bei Neugeborenen und Säuglingen. Die Fortbildungsangebote sollten interprofessionell ausgerichtet sein.
- Qualitätsmanagement und Beteiligung an Qualitätssicherung in der Hebammenhilfe
- · Haftungs- und Rechtsfragen
- · berufspolitische Rahmenbedingungen und Abrechnungsmodalitäten
- · Gesprächsführung und Beratungsstrategien
- Komplementärmethoden, wie zum Beispiel Akupunktur, Homöopathie, Fußreflexzonentherapie, Yoga

Fortbildungsangebote können berufsübergreifend angelegt sein.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an *fortbildung@hebammen-nrw.de* oder an Ihre zuständige Bezirksregierung.

Herausgeber: Landesverband der Hebammen NRW e.V.

Stand: Oktober 2024

Der Landesverband der Hebammen NRW e.V. ist mit weit mehr als 4.500 Mitgliedern der größte Hebammenlandesverband im Deutschen Hebammenverband e.V. (DHV). In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschüler*innen sowie Hebammenstudierende vertreten.

Bilder:

www.shutterstock.de: Rawpixel.com | Pro.Sto | smolaw